



# Fernunterricht, der bildet

- 19 Fragen zum digitalen Unterricht
- 21 Datenschutz online lernen

# Fragen zum digitalen Unterricht

**Plötzlich mussten Schulen den Bildungsauftrag im Fernunterricht erfüllen. Die Datenschutzbeauftragte sah sich mit einer grossen Anzahl Anfragen konfrontiert. Sie prüfte Plattformen und Anwendungen und sensibilisierte die Schulen und Lehrpersonen für die datenschutzrechtlichen Fallen.**

## **Dringliche Anfrage im Kantonsrat**

Nach dem ersten Corona-Lockdown reichten Kantonsrätinnen und Kantonsräte verschiedener Parteien eine dringliche Anfrage ein zum Einsatz von Videokonferenz- und Meeting-Tools in Volksschulen. Darin nahmen sie Bezug auf den Produktkatalog für digitale Zusammenarbeit in der Corona-Krise, den die Datenschutzbeauftragte auf ihrer Website veröffentlicht hatte. Die Bildungsdirektion ersuchte die Datenschutzbeauftragte um einen Mitbericht.

Die Datenschutzbeauftragte bekräftigte, dass jedem Einsatz von digitalen Produkten eine Risikoanalyse vorausgehen muss. Der Produktkatalog diente während der Krise zur Unterstützung bei dieser Risikoanalyse. Die Datenschutzbeauftragte hatte die Produkte des Katalogs summarisch geprüft. Dabei fokusierte sie auf Eigenschaften, die einen datenschutzkonformen Einsatz ausschliessen würden. Falls solche nicht gefunden wurden, stufte sie aufgrund der Krisensituation die Nutzung für vorläufig zulässig ein. Die Datenschutzbeauftragte fasste im Mitbericht die technischen und rechtlichen Hauptkriterien zusammen, die für den Entscheid über den Einsatz von digitalen Produkten massgebend sind, etwa die Sensitivität der Personendaten, die darüber gespeichert oder geteilt werden, der Standort der Datenspeicherung oder die Verschlüsselung der Personendaten.

## **Lernplattformen datenschutzfreundlich einsetzen**

Lernplattformen ermöglichen eine zeit- und ortsunabhängige Vermittlung von Wissen und sind im Fernunterricht unentbehrlich. Auf einfache und schnelle Weise können Lehrpersonen mit den Schülerinnen und Schülern kommunizieren, ihnen Aufgaben zuteilen und Prüfungen durchführen. Dabei werden viele Personendaten der Lernenden aufgezeichnet, die zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule nicht notwendig sind. Darunter fallen Zeitpunkt und benötigte Zeit für das Erledigen einer Aufgabe. Daraus können Persönlichkeitsprofile erstellt werden. Die Schule darf diese Personendaten nicht auswerten.

Beim Einsatz einer Lernsoftware bearbeiten die Produkthanbieter Personendaten. Die Schule bleibt allerdings für die Personendaten verantwortlich. Die eingesetzten Produkte müssen deshalb sorgfältig ausgewählt werden. Die Schule muss einen Vertrag abschliessen, der die notwendigen Bestimmungen für den Schutz der Personendaten enthält. Da in der Regel Personendaten der Lernenden betroffen sind, müssen schweizerisches Recht anwendbar und ein schweizerischer Gerichtsstand verankert sein. Zudem sind geeignete Schutzmassnahmen zu bestimmen und vertraglich festzuhalten. Am besten erstellt die Schule ein Konzept mit den wichtigsten Punkten. Dazu gehören die Kategorisierung der Personendaten nach deren Sensitivität und die



Bestimmung technischer Massnahmen wie Verschlüsselung. Die Aufbewahrungsfristen müssen festgelegt werden, wie auch eine allfällige Protokollierung der Zugriffe, das Vorgehen zur Authentifizierung und die Anforderungen an Passwörter oder E-Mail-Adressen. Ein Rollen- und Berechtigungskonzept gewährleistet die Transparenz darüber, wer zu welchen Zwecken Zugriff auf die Personendaten hat. Das öffentliche Organ hat das Produkt so zu konfigurieren, dass nicht notwendige (Rand-)Daten gar nicht erhoben werden, falls dies möglich ist.

Die Schulen müssen die Lernenden und bei jüngeren Kindern auch ihre Eltern informieren über die Art, den Umfang, den Zweck und die Bearbeitung respektive die Nutzung der Personendaten.

### **Tracker in Lernplattformen**

Zu Beginn der Corona-Krise vergrösserte sich das Angebot an Lernplattformen und digitalen Produkten für den Fernunterricht schnell. Die Datenschutzbeauftragte machte darauf aufmerksam, dass bei einem unkontrollierten Einsatz digitaler Produkte Persönlichkeitsprofile entstehen können. Sie rät deshalb zur anonymisierten oder pseudonymisierten Nutzung. Die Eltern und die Schülerinnen und Schüler sind über mögliche Auswertungen zu informieren. Die Schulen müssen sich in jedem Fall überlegen, zu welchem Zweck digitale Produkte genutzt werden sollen.

Schulen mussten sehr schnell vom Präsenzunterricht auf Fernunterricht umstellen. Die Registrierung der Schülerinnen und Schüler für die Lernplattformen erfolgte ohne Information der Eltern. Oft wurde nicht abgeklärt, was der Einsatz eines Produktes längerfristig bedeuten kann. Personendaten, die einmal in einer ungeeigneten Datenbank gespeichert wurden, werden sehr wahrscheinlich nie wieder gelöscht. Die Datenschutzbeauftragte wies darauf hin, dass das öffentliche Organ die Verantwortung für die Personendaten trägt. Es hat vor der Wahl eines Produkts die Risiken der Nutzung abzuklären.

Aufmerksame, sensibilisierte Eltern informierten die Datenschutzbeauftragte über problematische Tracker in Lernplattformen für Grundschülerinnen und -schüler. Verschiedene Plattformen erstellten mit Cookies oder Tracking-Tools personenbezogene Auswertungen. Die Datenschutzbeauftragte unterstützte die Eltern und die verantwortlichen Anbieter von Produkten, die verbreitet im Einsatz waren. In einem Fall waren die Dienste Google Tag Manager und Google Analytics eingesetzt worden, bei denen personenbezogene Daten an das Unternehmen Google übermittelt werden. Bei der Evaluation von Alternativen sind rechtliche sowie organisatorisch-technische

Fragen zu berücksichtigen. Die Datenschutzbeauftragte zeigte auf, dass die lokal gehostete Open-Source-Anwendung Matomo zur Erstellung von Nutzungsstatistiken genutzt werden kann.

Die Beratung der Datenschutzbeauftragten bewirkte den Ersatz der Tools, die unzulässigerweise Personendaten übermitteln, durch datenschutzkonforme Lösungen. Diese Erfahrungen zeigen, dass datenschutzkonforme Lösungen möglich sind, auch wenn eine unvorhergesehene Krisensituation keinen Zeitverlust erlaubt. Voraussetzung dafür sind aufmerksame und sensibilisierte Nutzerinnen und Nutzer, die auf Produkteanbieter treffen, die datenschutzkonforme Produkte anbieten wollen. So können Schulen und Lernende pädagogisch wertvolle Produkte datenschutzkonform in Anspruch nehmen und ein Fernunterricht, der bildet, kann aufgegleist werden.

### **Kamerazwang in Vorlesungen**

Der Einsatz von Videokonferenzsystemen führte zu einer besonders grossen Nachfrage nach Unterstützung. Hier stellten sich Fragen zur Auswahl spezifischer datenschutzfreundlicher Produkte als auch zur konkreten Anwendung, da die Lösungen verschiedene Funktionen zur Verfügung stellen. Zentral ist die Frage, zu welchem Zweck ein Videokonferenzsystem eingesetzt werden soll.

Eine Hochschule verordnete ihren Studierenden einen Kamerazwang bei Online-Vorlesungen. Weiter forderte sie, dass Profilbilder hochgeladen würden. Auch Hochschulen dürfen nur die Daten erheben und bearbeiten, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die Datenschutzbeauftragte hat festgehalten, dass eine Pflicht, die Kamera bei Videokonferenzsystemen einzuschalten, unter gewissen Umständen gerechtfertigt sein kann, beispielsweise in Fällen von Pflichtvorlesungen oder in der damaligen Lockdown-Situation bei online stattfindenden Prüfungen. Die Datenschutzbeauftragte sah jedoch keinen Grund, weshalb Studierende Profilbilder auf ihr Konto beispielsweise bei Zoom laden müssten. Sie beurteilte diese Forderung der Hochschule als unverhältnismässig. Die Datenschutzbeauftragte riet den Betroffenen, mit der Schule in den Dialog zu treten.

# Datenschutz online lernen

**Die Ausbildungsaktivitäten der Datenschutzbeauftragten fanden üblicherweise im Präsenzunterricht statt. Das Online-Lernprogramm zum Datenschutz war bis 2020 die Ausnahme. Während der Corona-Krise war einiges anders. Zum Erliegen kamen die Ausbildungsaktivitäten aber nicht – im Gegenteil.**

Verschiebungen und Absagen geplanter Angebote kamen nur selten vor. Der Zertifikatskurs CAS Datenschutzverantwortliche entstand aus der Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW). Er konnte 2020 planmässig zwei Mal mit hoher Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Organisatoren und Teilnehmende bewerteten die Beiträge der Datenschutzbeauftragten als sehr gut. Auch am CAS im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht war die Datenschutzbeauftragte wieder aktiv und erfolgreich beteiligt.

Der Input der Datenschutzbeauftragten beim CAS Digital Leadership in Education der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) stiess auf besonderes Interesse. Die Corona-Krise machte die Digitalisierung im Schulbereich zu einem brennenden Thema. Der Datenschutzteil im CAS-Programm entwickelte sich zu einer angeregten Diskussionsrunde. Weiter arbeitete die Datenschutzbeauftragte mit dem kantonalen Personalamt bei einem Ausbildungsangebot für die Lernenden in der Verwaltung zusammen. Zudem führte sie mit der Universität Zürich und dem Universitätsspital Zürich eine Datenschutzlektion für Forschende in der Humanmedizin durch. Zu den umfangreichen Angeboten kamen kürzere Auftritte und Referate an verschiedenen Veranstaltungen. Hier lassen sich Wissensvermittlung, Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit erfolgreich und nachhaltig kombinieren.

Die Datenschutzbeauftragte war 2020 mit denselben Herausforderungen konfrontiert wie alle Akteurinnen und Akteure im Aus- und Weiterbildungsbereich. Bei Präsenzveranstaltungen galten teilweise strenge Schutzmassnahmen. Andere Angebote erfolgten komplett digital. So bot sich die Gelegenheit, unterschiedliche digitale Kommunikationstechnologien und -formen einem Praxistest zu unterziehen. Von dieser Erfahrung konnte die Datenschutzbeauftragte in ihrer Beratungstätigkeit im Bildungsbereich stark profitieren. Diese Erkenntnisse helfen, die Beratungstätigkeit noch praxisnäher zu gestalten.